



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 3. Juli 2025**

**Nummer 50**

### **Verordnung zur Änderung und zum Erlass von Rechtsvorschriften im Bereich des gebäudebezogenen Energieeinsparrechts**

**Vom 2. Juli 2025**

Auf Grund der §§ 94 und 101 Absatz 1 bis 3 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in Verbindung mit § 1 der Brandenburgischen Gebäudeenergieübertragungsverordnung im Bereich der Gebäudeenergieeinsparung vom 30. August 2022 (GVBl. II Nr. 60) sowie des § 3 Absatz 1 und des § 1 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Brandenburgischen GEG-Durchführungsverordnung**

§ 2 der Brandenburgischen GEG-Durchführungsverordnung vom 8. August 2024 (GVBl. II Nr. 62) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei zu errichtenden Gebäuden oder Änderungen an einem bestehenden Gebäude ist die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes durch eine Erfüllungserklärung gemäß § 92 des Gebäudeenergiegesetzes mit Fertigstellung des Gebäudes oder der Arbeiten nachzuweisen. Die Erfüllungserklärung ist der zuständigen Behörde nach § 1 Absatz 1 oder 2 nur auf Verlangen in Textform vorzulegen.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

3. Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und wie folgt gefasst:

„(2) Zur Ausstellung der Erfüllungserklärung nach § 92 des Gebäudeenergiegesetzes sind Personen nach § 88 Absatz 1 Nummer 2 des Gebäudeenergiegesetzes berechtigt.

(3) Die zur Ausstellung der Erfüllungserklärung berechtigten Personen bestätigen mit der Erfüllungserklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise nach Absatz 4, die Übereinstimmung der Bauausführung mit den Nachweisen nach Absatz 4 sowie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Energiebedarfsausweise. Die Überprüfung der Bauausführung mit den Nachweisen nach Absatz 4 kann auf Stichproben beschränkt werden.“

4. Absatz 5 wird Absatz 4.

**Artikel 2****Verordnung über die Gebühren in Angelegenheit des Gebäudeenergiegesetzes  
des Landes Brandenburg  
(Brandenburgische Gebäudeenergiegesetzgebührenordnung – BbgGEGGebO)****§ 1****Gebührenpflichtige Leistung**

Die unteren Bauaufsichtsbehörden erheben für öffentliche Leistungen im Bereich des Gebäudeenergiegesetzes sowie der Brandenburgischen Durchführungsverordnung zum Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2024 (GVBl. II Nr. 62) in der jeweils geltenden Fassung Gebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung. Auslagen werden nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg erhoben.

**§ 2****Zeitgebühr**

- (1) Soweit Gebühren als Zeitgebühr zu berechnen sind, ist ein Stundensatz in Höhe von 75 Euro zu Grunde zu legen. Die Abrechnung der Zeitgebühr erfolgt je angefangener Viertelstunde.
- (2) Bei der Ermittlung der Zeitgebühr ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Berechnung der Zeitgebühr ist zu dokumentieren.

**Anlage**  
(zu § 1)

**Gebührenverzeichnis**

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	Entscheidungen über Befreiungen nach § 102 des Gebäudeenergiegesetzes	Zeitgebühr
2	Anforderung zur Vorlage von Nachweisen und Unterlagen nach dem Gebäudeenergiegesetz oder auf Grund des Gebäudeenergiegesetzes erlassener Rechtsvorschriften sowie deren Prüfung	Zeitgebühr
3	Anordnungen nach § 95 des Gebäudeenergiegesetzes	Zeitgebühr

**Artikel 3****Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 10. August 2024 in Kraft. Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 2. Juli 2025

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Detlef Tabbert

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung  
des Landes Brandenburg